



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 1 – 22.02.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über eine Vorabquote für die Zulassung zum Studium nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz und § 14a Hochschulvergabeverordnung in grundständigen Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl	3
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	5
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (BA/MA-Studiengänge)	6
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)	10
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)	12
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)	14
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	16
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie	18
Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor Studiengang Biochemie	31

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	36
Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Promotionsordnung	
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)	52

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts - Gültig ab Sommersemester 2011 -	53
---	----

Satzung der Universität Tübingen über eine Vorabquote für die Zulassung zum Studium nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz und § 14a Hochschulvergabeverordnung in grundständigen Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), und § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966), und §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 14a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Januar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorabquote

In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Tübingen, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 HZG festgesetzt ist, werden von den für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters festgesetzten Zulassungszahlen 1 Prozent, mindestens ein Studienplatz, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende gemäß § 14a HVVO im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise, sofern diese aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Tübingen gebunden sind:

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 2 Antragsverfahren, Form und Frist

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 haben im Rahmen der Bewerbung zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquotenregelung für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernde Personenkreise zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Form des Antrags wird für das jeweilige Semester festgelegt und auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Im Antrag haben die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, dass sie dem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und inwiefern die Studienortbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlbedingungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Universität Tübingen, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein.

§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, eine Auswahl nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend § 10 HVVO statt. Die Auswahl innerhalb dieser Vorabquote trifft die Zulassungskommission.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Nicht nach § 3 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG und § 9 Abs. 2 und 3 HVVO vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.01.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 27.1.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Klassische Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.1.2011 erteilt.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie werden § 5 Absatz 3 Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Das Vorbereitungsseminar (Moduleinheit 20-1, 8LP) findet in der Regel ein Semester vor einer topographischen Exkursion statt, jedoch nicht vor einer Museumsexkursion. Wenn kein Exkursionsseminar angeboten wird, müssen die 8 LP durch die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar, Moduleinheit 15,2 oder 16,2, erbracht werden.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie erhält § 6 Absatz 1 folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Beginn des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Englischen, sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums ist im Rahmen der Zwischenprüfung (spätestens vor Beginn des 3. Studienjahres) erforderlich. Für den nachträglichen Erwerb des Latinums kann die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden.“

3. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie wird unter der Tabelle 1.3 M.A.- Studiengang „Klassische Archäologie“ unter Rahmendaten folgendes angefügt:

„Gesamt: 120 LP

*Die Exkursionseminare finden in der Regel vor den topographischen Exkursionen statt, jedoch nicht vor den Museumsexkursionen. Wenn kein Exkursionsseminar angeboten wird, müssen die 8 LP durch die Teilnahme an der Moduleinheit 15,2 oder der Moduleinheit 16,2 erbracht werden, s. § 5.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.1.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (BA/MA-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 27.1.2011 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA/MA-Studiengänge) (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert 9. April 2010 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 7, S. 125), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.1.2011 erteilt.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält § 3 S. 2 folgende Fassung:

„Der MA-Studiengang Skandinavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen können.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält die Tabelle in § 6 Abs. 1 für das erste Studienjahr und das zweite Studienjahr folgende Fassung:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	PS Literatur- geschichtlicher Überblick + Pflichttutorium	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Portfolio + Übungsaufgaben	5 + 2
		PS: Einführung in die Literatur- und Kulturtheorie	Referat/Moderation und Analyseaufgaben Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache: Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur	6
	Grundlagenmodul Altnordisch	PS: Einführung in das Altnordische	Klausur	6

2. Studienjahr	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS: Moderne skandinavische Literatur	Referat/Moderati on und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft	PS: Mittelalterliche Skandinavische Literatur /Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/Moderati on Klausur Oder wahlweise Hausarbeit	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache: Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)"	Sprachkurs III	wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6

3. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält die Tabelle in § 6 Abs. 2 für das erste Studienjahr und das dritte Studienjahr folgende Fassung:

	Module	Veranstaltung s-art	Prüfungsleistung	Leistungs punkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	PS: Literaturgeschic htlicher Überblick + Pflichttutorium	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Portfolio + Übungsaufgaben	5 2
		PS: Einführung in die Literatur- u. Kulturtheorie	Referat/Moderation und Analyseaufgaben Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
3. Studienjahr	Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	PS: Moderne skandinavische Literatur / Mittelalterliche skandinavische Literatur / Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/Moderation und Hausarbeit	6
	Spezialisierungsmodul Entsprechend dem gewählten Aufbaumodul: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	HS: Moderne skandinavische Literatur / Mittelalterliche skandinavische Literatur / Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/ Moderation und Mündliche Prüfung	8

4. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält § 14 Abs. 4 folgende Fassung:

„Gegenstand der mündlichen MA-Prüfung sind vier Themen. Diese Themen sollen sich nicht überschneiden und in mindestens zwei verschiedenen skandinavischen Sprach- oder Kulturbereichen angesiedelt sein. Auf diese Weise ist es möglich, nach Absprache mit den Prüfenden ein neuskandinavistisches oder ein mediävistisches Profil zu wählen.“

5. Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

6. Im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/ Amerikanistik erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Die M.A.-Studiengänge (American Studies, English Literatures and Cultures und English Linguistics) erstrecken sich über vier Semester, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können. Das vierte Semester ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der mündlichen M.A.-Prüfung vorbehalten.“

7. Im Besonderen Teil für das Fach Germanistik erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der M.A.-Studiengänge „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ und „Deutsche Literaturgeschichte“ gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

8. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

9. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

10. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

11. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

12. Im Besonderen Teil für das Fach Slavistik erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang Slavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

13. Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der Allgemeinen Rhetorik im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.1.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 88 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 werden die Worte „und kann nur im Wintersemester begonnen werden“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Masterstudium der Geoökologie sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.“

4. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 85 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 werden die Worte „und kann nur im Wintersemester begonnen werden“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Masterstudium der Geowissenschaften sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.“

3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 9, S. 333 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und kann nur im Wintersemester begonnen werden“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Masterstudium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.“

3. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 188 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 13, S. 598 ff), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „102 LP“ durch die Worte „99 LP“ und die Worte „57 LP“ durch die Worte „60 LP“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „102 LP“ durch die Worte „99 LP“ und die Worte „57 LP“ durch die Worte „60 LP“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „57 LP“ durch die Worte „60 LP“ ersetzt.
4. § 18 erhält folgende Fassung:

1. Hauptfach EKW Pflicht-und Wahlpflichtmodule

1. Semester	Modul B 1*	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9 LP
	Modul B 2	Kulturanalyse I	9 LP
2. Semester	Modul B 3	Kultur und Alltag	6 LP
	Modul B 4	Kulturanalyse II	12 LP
3. Semester	Modul B 5	Berufsfelder der EKW I	12 LP
	Modul B 6	Kultur und Region	12 LP
	Modul B 7	Jüdische Lebenswelten	12 LP
4. Semester	Modul B 8	Berufsfelder der EKW II	6 LP
	Modul B 9	Kultur und Gesellschaft	9 LP
	Modul B 10	Populärkultur	12 LP
	Modul B 11	Kulturen Europas	12 LP
5. Semester	Modul B 12	Kulturen des Sammelns und Präsentierens	9 LP
5. + 6. Semester	Modul B 13	Vertiefungsmodul	12 LP
6. Semester	Modul B 14	Bachelor-Abschlussmodul	12 LP

* Die hervorgehobenen Module sind Pflichtmodule, die übrigen sind Wahlpflichtmodule.

Pflichtmodule für das Hauptfach EKW sind: B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 14. Zusätzlich müssen zwei weitere Module komplett sowie sonstige Prüfungsleistungen mit entsprechender Zahl von LP absolviert werden, dass der Umfang von 99 LP erreicht wird. Module gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde.

2. Nebenfach EKW Pflichtmodule

Modul BN 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft für das Nebenfachstudium	9 LP
Modul BN 2	Kultur und Alltag	6 LP
Modul BN 3	Kultur, Gesellschaft, Präsentation	6 LP

Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen müssen zwei weitere komplette Module sowie sonstige Lehrveranstaltungen aus den Modulen B 2.2. (Veranstaltung „Einführung in empirische Methoden“ im Modul B 2), B 4, B 6, B 7, B 9, B 10, B 11, B 13 erfolgreich absolviert werden, dass der Gesamtumfang von 60 LP erreicht wird.“

5. § 20 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelor-Hauptfach EKW aus dem erfolgreichen Abschluss der Module B1 und B 2.

(3) Im Bachelor-Nebenfach EKW besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls BN 1.“

6. § 21 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis“ erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

7. In § 24 Abs. 2 („Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW“) werden die Worte „92 LP“ durch die Worte „87 LP“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 5 („Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW“) werden die Worte „57 LP“ durch die Worte „60 LP“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft zu diesem Zeitpunkt zum ersten Semester aufnehmen, gilt sie mit Inkrafttreten. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem 01.04.2011 begonnen haben können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2012 bei der Institutsdirektorin bzw. beim Institutsdirektor des Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft eingegangen sein muss, ihr Studium nach den bislang geltenden Regelungen fortsetzen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen am 27.01.2011 den nachfolgenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

ALLGEMEINER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

Zweiter Teil: Orientierungsprüfung

- § 16 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Dritter Teil: Bachelorprüfung

- § 17 Durchführung, Art, Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Vierter Teil: Weitere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussregelungen

- § 21 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelungen

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) verliehen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studienfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Bachelorprüfung in Biochemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss auf dem Gebiet der Biochemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Vorlesungs- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelor of Science - Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für das Ablegen der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 Credit Points (Leistungspunkte, Credits, CP), zusätzlich muss eine Bachelorarbeit, die dem Aufwand von 12 Credit Points entspricht, angefertigt werden.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs und des Bereichs „soft skills“. Daneben ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Gliederung des Studiums ist im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Vorlesungen, Prüfungen und sonstige Veranstaltungen werden in Englisch oder Deutsch abgehalten. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt; andernfalls wird dies den Studierenden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Die Bachelorarbeit muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.

(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 4 Prüfungsaufbau und –fristen

(1) Die Bachelorprüfung umfasst Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Bachelorarbeit. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen gemäß dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung und dem jeweils gültigen Modulhandbuch durchgeführt und können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Den Fachprüfungen sind Credit Points zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst. Fachprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

(2) Vor dem Abschluss der Bachelorprüfung sind nach Maßgabe des § 17 bestimmte Studienleistungen (Bestehen von Fachprüfungen) zu erbringen. Die bestandenen Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst.

(3) Die Zuordnung der Credit Points zu den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung angegeben.

(4) Die Bekanntgabe von Termin, Art und Umfang der Fachprüfungen, der Prüfer und der Prüfungsmodalitäten der Bachelorprüfung erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung eines Moduls zu Beginn der Veranstaltung(en) allen teilnehmenden Studenten bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Form.

(6) Wer die Prüfungsleistungen zur Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen müssen bis Ende des 5. Semesters erstmalig abgelegt sein. Die Fristüberschreitung für die Bachelorprüfung darf insgesamt nicht mehr als 3 Semester betragen. Wird die Frist um mehr als 3 Semester überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 12.

(7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder:

1. Vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die im Bereich Biochemie (der den organisatorischen Teilbereich Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und das Interfakultäre Institut für Biochemie umfasst) an der Universität Tübingen tätig sind,
2. zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten aus den anderen Teilbereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter im Bereich Biochemie (der den organisatorischen Teilbereich Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und das Interfakultäre Institut für Biochemie umfasst)

an der Universität Tübingen,

4. ein Vertreter der Studierenden des Bachelorstudienganges Biochemie (mit beratender Stimme).

(2) Drei der Mitglieder müssen hauptamtlich tätige Professoren sein. Für jede der betreffenden Gruppen wird ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Studenten müssen am Lehrprogramm des Bachelorstudienganges Biochemie beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Bachelorstudiengang Biochemie eingeschrieben sein. Auf Antrag des Gleichstellungsbeauftragten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss dieser hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden für jeweils ein Jahr gewählt. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Reihen der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Allgemeinen und Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den im Allgemeinen und Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beobachtend anwesend zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und den Vertretern der weiteren am Lehrprogramm beteiligten Fächer regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans an die Studienkommission. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen die Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich auf den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der Ausschussvorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen für den Prüfungsausschuss zu treffen. Hierüber hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

(13) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Prüfungsausschusses kann ein Prüfungsamt eingerichtet werden.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie die akademischen Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Vorstand oder nach Übertragung dieser Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand durch diesen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach gelehrt hat. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Beisitzers kann an den Prüfer delegiert werden. Der Beisitzer führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(3) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen haben, verhindert sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Zulassung

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung, zur Orientierungsprüfung und zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im Bachelor-Studiengang Biochemie eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Biochemie oder in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständig worden sind.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Bachelorarbeit (§ 18)

(2) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Modulen abgenommen. Art, und Umfang sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 45 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor oder Privatdozent sein muss.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit zwei Dezimalstellen beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(7) Eine Prüfungsleistung zu einem Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben.

(8) Die Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im Besonderen Teil aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren

Modulprüfungen, die zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal spätestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Im Übrigen können studienbegleitende Prüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, ohne dass er sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen in der vom Prüfungsausschuss

festgelegten Form von der Prüfung abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen darüber hinaus dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums "Biochemie" an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem entsprechend für Fach- und Ingenieur(hoch)schulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen können die Fristen für einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen verlängert werden; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 6 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen verlängert werden; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerungen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) sowie der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist gewährleistet.

ZWEITER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 16 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

DRITTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 17 Durchführung, Art, Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie umfasst auch die Bachelorarbeit (§ 18). Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Fachprüfungen im Bachelor-Studiengang Biochemie erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird rechtzeitig vom verantwortlichen Dozenten bekannt gegeben.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Besonderen Teil dieser Ordnung dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet "Biochemie" einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht aus dem Gebiet "Biochemie" entstammen, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für das Gebiet "Biochemie" gegeben ist.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Interfakultären Instituts für Biochemie, des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen und des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgegeben, betreut und bewertet werden. Ferner kann sie von akademischen Mitarbeitern des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, denen vom Vorstand oder nach Übertragung dieser Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand durch diesen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf gesonderten Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen oder bei einem Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät im Raum Tübingen/Reutlingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem promovierten Wissenschaftler fachlich angemessen betreut werden kann. In diesem Fall ist ein Co-Betreuer aus dem Fachbereich Pharmazie und Biochemie vom Prüfungsausschuss zu bestellen.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Der Kandidat kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 12 Wochen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Kandidat muss spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note des ersten Versuches mit der Wiederholung der Bachelorarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses stellen. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten § 18 (3) und (4) entsprechend. Wird auch die Wiederholung der Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ (5,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig „nicht bestanden“ und der Prüfungsanspruch erlischt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in zwei Exemplaren und als PDF-Datei auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM) fristgemäß beim Prüfungsamt für Biochemie einzureichen: der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit soll fest gebunden sein und eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Eberhard-Karls-Universität beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer bzw. bei Anfertigung in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen vom Co-Betreuer aus dem Fachbereich Pharmazie und Biochemie (vergleiche § 18 Absatz 2) bewertet. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt binnen vier Wochen.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die Bachelorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in deutscher Sprache, auf Antrag in englischer Sprache, ausgestellt.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Prüfungsamt für Biochemie ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache sowie eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die Credit Points und die erreichten Noten aus.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine in Deutsch und auf Antrag in Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VIERTER TEIL: WEITERE BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSREGELUNGEN

§ 21 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Prüfungsamt für Biochemie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt für Biochemie eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

§ 25 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biochemie vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2012 beim Prüfungsamt für Biochemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Biochemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. Wird ein Antrag nach § 25 Abs. 1 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung und werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Durch diese Satzung wird kein zusätzlicher Prüfungsanspruch erworben.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor Studiengang Biochemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen am 27.01.2011 den nachfolgenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

BESONDERER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Zweiter Teil: Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau, Module

Dritter Teil: Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Vierter Teil: Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Module, Credits

Fünfter Teil: Orientierungsprüfung

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

Sechster Teil: Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Siebter Teil: Übergangs- und Schlussregelungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Übergangsregelungen

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

ERSTER TEIL: GELTUNG DES ALLGEMEINEN TEILS

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

ZWEITER TEIL: ZIELE, INHALTE UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in Biochemie dient der Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biochemischen Berufsfeldern begründen. Die Studierenden sollen lernen, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Faches zu lösen. Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) Die Regelstudienzeit im B.Sc. Studiengang beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Credit Points (Leistungspunkte, Credits, CP) ist Voraussetzung, um diesen B.Sc. Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Biochemie im Mono-B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 CPs, welches aus folgenden Modulen besteht:

Modul-Nr.	Module des ersten Studienjahres	Credits
1	Biochemie I	12
2	Einführung in die Chemie	3
3	Biomoleküle und Zelle	6
4	Mathematik	6
5	Physik	6
6	Biochemie II	12
7	Anorganische Chemie	6
	Module des zweiten Studienjahres	Credits
8 a	Biochemie III	10
8 b	Biochemie IV	5
9	Organische Chemie	15
10	Physikalische Chemie	12
11	Anatomie	3
12	Biologie und Biochemie der Pflanzen	9
13	Biostatistik	3
14	Bioinformatik	6

	Module des dritten Studienjahres	Credits
15	Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen aus der Biochemie	12
16	Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät oder an ausseruniversitären Forschungseinrichtungen oder im Ausland*	12
17	Projektmodul	9
18	Modul Bachelorarbeit	12
19	„Soft Skills“, studienbegleitend	21

* In den letzten beiden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anerkennung.

DRITTER TEIL: VERMITTLUNG DER STUDIENINHALTE

§ 4 Vorkenntnisse

(1) Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern, Deutsch und Englisch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen.

(2) Als Nachweise der in Satz 1 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

(3) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann durch Beschluss des Fakultätsvorstandes von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Art werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus den oben aufgeführten Elementen 2-4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen von der Fakultät festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und –beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind sowie die Vergabe von Noten,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Veranstaltung(en).

VIERTER TEIL: ORGANISATION DES STUDIUMS UND DER LEHRE

§ 6 Module, Credits

(1) Das Studium dieses B.Sc.-Studiengangs gliedert sich bis zum Ende des 4. Semesters in Pflichtmodule (siehe § 3) mit einem Gesamtumfang von 114 Credits. Daran schließen sich im dritten Jahr Wahlpflichtmodule (24 Credits), ein Projektmodul (9 Credits) und das Modul Bachelorarbeit (12 Credits) an. Im studienbegleitenden Modul „Soft Skills“ müssen 21 Credits bis zum Studienende gesammelt werden.

(2) Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Credits vergeben.

(3) Der Erwerb von Credits im Modul „Soft Skills“ ist in der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

FÜNFTER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung beinhaltet die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 2 (vergleiche § 3, Absatz 2). Sie sind bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn Modul 1 und Modul 2 bestanden sind.

(3) Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

SECHSTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit sind neben den in § 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung genannten allgemeinen Voraussetzungen:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten beiden Studienjahre;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 im Gesamtumfang von 6 Credits
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul im Umfang von 9 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend über den Erwerb von Credits abgelegt. Es sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, des Moduls „Soft Skills“ und des Projektmoduls. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 10). Sie muss spätestens am Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten. Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben. Sie ist in § 18 und § 19 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 3 genannten benoteten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die dort geforderten unbenoteten Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Credit Points gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen aller Module des Studienganges und der Bachelor-Arbeit. Davon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen in den Modulen 4, 5, 11, 13, 14 und 19. Bei Berechnung der Bachelor-Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung „ausgezeichnet“ (höchstens 1,20), so kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen werden.

SIEBTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSREGELUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

§ 13 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biochemie vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2012 beim Prüfungsamt für Biochemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Biochemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. Wird ein Antrag nach § 25 Abs. 1 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung und werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Durch diese Satzung wird kein zusätzlicher Prüfungsanspruch erworben.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vom 9. November 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Januar 2011 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Januar 2011 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichterstatter
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Einsicht in die Promotionsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in einem der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Philosophische Fakultät kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft und Kultur im Bereich der Geisteswissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen. Ein Antrag kann von jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät gestellt und über den Fachbereichssprecher an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet werden. Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die Leistungen des Geehrten darzustellen sind.

(3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des gem. § 2 Abs. 3 erweiterten Promotionsausschusses.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzender* des Promotionsausschusses ist der Dekan, der sich durch den für Promotionsfragen zuständigen Prodekan vertreten lassen kann. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. Der Promotionsausschuss kann für Entscheidungen, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses allein treffen kann, Vorgaben machen. Der Promotionsausschuss entscheidet auch über die Eröffnung eines Verfahrens für eine Ehrenpromotion; die weitere Beratung und Entscheidung erfolgt in diesem Fall durch den erweiterten Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 3.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder 12 hauptamtliche Professoren der Fakultät an, und zwar:

- 3 Mitglieder aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften
- 2 Mitglieder aus dem Fachbereich Asien- und Orientalwissenschaften
- 1 Mitglied aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft
- 4 Mitglieder aus dem Fachbereich Neuphilologie
- 2 Mitglieder aus dem Fachbereich Philosophie, Rhetorik, Medien.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestimmt; für jedes Mitglied wird weiterhin ein Vertreter aus dem gleichen Fachbereich bestimmt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs, aus dem dieses Mitglied kommt, einen Nachfolger.

(3) Bei Ehrenpromotionen setzt sich der Promotionsausschuss wie folgt zusammen: Soll die Ehrenpromotion aufgrund der besonderen Verdienste in einem bestimmten Fach erfolgen, so treten zur dritten Sitzung bis zu 12 hauptamtliche Professoren des Fachbereichs, dem dieses Fach angehört, als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Soll sie aufgrund von Verdiensten erfolgen, die sich inhaltlich nicht einem einzelnen Fach oder Fachbereich zuordnen lassen, wird der Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 2 verdoppelt, indem die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt hinzukommen

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder oder ersatzweise deren Vertreter anwesend sind. Bei Ehrenpromotionen ist die erweiterte Kommission gem. § 1 Abs. 3 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

* Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium im gewählten Promotionsfach in einem universitären Masterstudiengang oder einem anderen postgradualen universitären Studiengang oder einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Kunsthochschule- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

(2) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. Die Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Prüfer zustimmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) Absolventen anderer Studiengänge und Absolventen von Studiengängen, deren Abschluss als nicht gleichwertig anerkannt werden kann, können als Doktoranden angenommen werden, wenn die beiden Betreuer bzw. die vorgesehenen Berichterstatter nach § 4 Abs. 4 bestätigen, dass beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten im Promotionsfach vorhanden ist und vor der Zulassung zum Promotionsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass fehlende Fachkenntnisse in geeigneter Weise nachgeholt und durch Leistungsnachweise dokumentiert werden. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter Abs. 1 fallen. Über die innerhalb von höchstens zwei Semestern zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlagen von bis zu 30 ECTS entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Betreuern und ggf. dem Vorstand des Instituts, zu dem das Promotionsfach gehört. Ebenso ist die Erfüllung der Auflagen gegenüber dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

Der Promotionsausschuss kann für die Annahme von Doktoranden in strukturierten Promotionsprogrammen Regelungen treffen, die die Einzelfallprüfung nach Satz 1 ganz oder teilweise ersetzen; die Aufnahmebedingungen der Promotionsprogramme sind in diesem Fall dem Promotionsausschuss vor Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Promotionen, die als co-tutelle-Verfahren mit einer ausländischen Universität durchgeführt hat und bei denen der Titel nach § 21 Abs. 5 von beiden Universitäten gemeinsam verliehen wird, sind bei der Zulassung als Doktorand die jeweiligen Voraussetzungen beider Universitäten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

(4) Das Erfordernis fachspezifischer Sprachkenntnisse regelt der Anhang zu dieser Ordnung.

§ 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer und gegebenenfalls deren Bereitschaftserklärung.

Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 1.

(3) Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, den Bewerber zu betreuen. Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Doktorand wird vom Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftlichen Betreuern zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten Betreuern. Einer der Betreuer ist der Hauptbetreuer. Möchte der Vorsitzende dem Wunsch des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss. Werden mehr als zwei Betreuer bestellt, so ist bereits an dieser Stelle festzulegen, welche beiden im Promotionsverfahren Berichterstatter sein sollen. Ein späterer Wechsel des Betreuers oder der Betreuer ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) Der Hauptbetreuer muss ein habilitiertes Mitglied, ein Professor oder Juniorprofessor der Philosophischen Fakultät oder ein Hochschullehrer nach Abs. 6 sein. Mindestens ein Betreuer muss Angehöriger der Philosophischen Fakultät, in der Regel ein Fachvertreter, sein. Im Übrigen können Professoren, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglieder einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule bestellt werden. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, insbesondere der Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistungen, kann der Promotionsausschuss auch andere Mitglieder der Fakultät mit der Betreuung von Dissertationen im Einzelfall beauftragen oder ihnen generell das Recht zur Betreuung verleihen.

(6) Der Promotionsausschuss kann hauptberufliche Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Tübingen auf Antrag im Einzelfall oder nach einem entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses grundsätzlich als Hauptbetreuer zulassen, wenn sie ein Fach vertreten, das in der Philosophischen Fakultät vorhanden oder unmittelbar benachbart ist. Hochschullehrer, die der Promotionsausschuss grundsätzlich als Hauptbetreuer zugelassen hat, werden wie Mitglieder der Philosophischen Fakultät über Promotionsverfahren informiert und haben ein Recht zur Stellungnahme und Einspruch in Promotionsverfahren gem. § 11 Abs. 3.

(7) Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. Auch nach einer Exmatrikulation wird dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(8) Die Annahme als Doktorand wird dem Bewerber bestätigt.

(9) Jährlich berichtet der Doktorand den Betreuern über den Stand und Fortschritt der Dissertation. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken. Der Kandidat und die Betreuer sind vorher vom Promotionsausschuss zu hören. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter,
5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe des angestrebten Promotionsfaches.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in drei vollständigen Exemplaren,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3, falls der Bewerber nicht bereits als Doktorand angenommen ist
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
9. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum

Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) Der Doktorand muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuern und im Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung von Promotionsleistungen vorhanden ist. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich bis zu vier, im Regelfall zwei Berichterstatter. Will er einem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss; die Betreuer sind vorher zu hören.

(2) Im Regelfall kommen die Berichterstatter aus dem Kreis der Betreuer. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss. In jedem Fall gelten für die Bestellung der Berichterstatter die in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Bestimmungen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter haben innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Berichterstattern zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Vorsitzende einen weiteren Berichterstatter.

(4) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden um einen weiteren zu ergänzen. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter ist gegebenenfalls dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 11 Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen Professoren und Juniorprofessoren, emeritierten Professoren und Privatdozenten der Fakultät mit sowie den Mitgliedern der Universität, denen der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6 durch Beschluss auf Dauer das Recht verliehen hat, Hauptbetreuer einer Dissertation zu sein. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses und allen Personen die, nach Abs. 1 benachrichtigt wurden, sowie alle Betreuer der Arbeit gem. § 4 Abs. 4 ausgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens zwei Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens vier Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:2).

(3) Die nach Abs. 1 benachrichtigten Personen sowie die Betreuer der Arbeit haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren. Gegenstand des Einspruchs oder der Aussprache können nur Einwendungen sein, die aus vertiefter Kenntnis der Inhalte des Faches und seiner Methoden erfolgen.

(4) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) Kommen die Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Absatz 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation

beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung (Promotionskolloquium) besteht aus zwei Teilen, der Defensio und der Disputatio. Im ersten Teil (Defensio) hat sich der Bewerber in mündlicher Aussprache mit der Kritik der Berichterstatter und ggf. der Einspruchsführer nach § 11 Abs. 3 auseinanderzusetzen und Fragen über die Methode, die Ergebnisse seiner Arbeit und den Stellenwert des Themas zu beantworten. Im zweiten Teil (Disputatio) hat der Bewerber zu zeigen, dass er über angrenzende und allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort stehen kann. Dabei kann ein zuvor vom Bewerber dem Vorsitzenden des Kolloquiums angezeigtes Schwerpunktthema, das vom Inhalt der Dissertation deutlich verschieden sein muss, den Ausgangspunkt der Diskussion bilden. Beide Teile müssen mindestens jeweils 30 Minuten dauern; zusammen müssen sie mindestens eine Stunde, dürfen höchstens 90 Minuten dauern. Spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben.

§ 13 Durchführung des Promotionskolloquiums

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Vorsitzende fünf Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer werden aus dem in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis bestellt; ein Mitglied der Kommission soll bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses sein. In der Regel sollen die Berichterstatter zu Prüfern bestellt werden. Mindestens drei Prüfer sollen der Fakultät angehören.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und dem Kandidaten den Termin für das Promotionskolloquium. Dieses soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Das Promotionskolloquium wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Alle Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs, die nach § 11 Abs. 1 über die Auslage der Dissertation benachrichtigt wurden, werden auch über das Kolloquium informiert und können als Zuhörer daran teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber, die als Doktoranden angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Vorsitzenden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

(5) Im Promotionskolloquium hat sich der Kandidat der deutschen oder der englischen Sprache zu bedienen; im Übrigen gelten die gemäß § 6 Abs. 3 getroffenen Regelungen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium treten die Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 11 Abs. 6 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders begründeten Ausnahmefällen verändern. Die Prüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	rite (genügend).

Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist jeweils um ein Jahr auf höchstens fünf Jahre verlängern.

(2) Vor der Veröffentlichung hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.
oder
2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(6) Entzieht sich der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, das Datum und die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note

gerundet. Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Präsidenten/Rektor und vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 kann der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. Dazu müssen die § 18 Abs. 2 geforderten Erklärungen vorliegen sowie eine Erklärung des Verlags, dass das druckfertige Manuskript dem Verlag vorliegt, sowie eine Erklärung des Doktoranden, dass er für die Finanzierung der Veröffentlichung bürgt. Wenn die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Veröffentlichung gem. § 18 Abs. 4 2. Teil ein. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bereits vor Ausstellung der Promotionsurkunde die Hinterlegung eines Datenträgers gem. § 18 Abs. 4 verlangen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, wird der Bewerber nicht promoviert, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5. Es wird ihm aber ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 16 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. § 19 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Der Promotionsausschuss kann seine Zustimmung auch für den Text von Musterverträgen erteilen. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 28. Juni 1979 (K.u.U. 1979, S.806, zuletzt geändert am 20. Dezember 2000), der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2000 (W.,F.u.K. 2000, S.395ff.,geändert am 11. Juli 2008), der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 8. Februar 1991 (W.u.K. 1991, S.194ff.,zuletzt geändert am 22.12.2009) und der Neuphilologischen Fakultät vom 9. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr.4, S.82ff., geändert am 8. Januar 2009) außer Kraft.

(2) Kandidaten, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können nachträglich einen Antrag stellen, das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung durchzuführen. Der Antrag muss

abgelehnt werden, wenn der Kandidat dadurch von Kenntnismachweisen befreit wird, die in der neuen Promotionsordnung zu Auflagen bei der Annahme als Doktorand geführt hätten.

(3) Für Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand angenommen waren, den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren jedoch nach dem Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung stellen, können auf Antrag für die Art der mündlichen Prüfung und die Notenberechnung die Regelungen der Promotionsordnung eingesetzt werden, nach der das Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung durchgeführt worden wäre. Für alle anderen Verfahrensteile gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Kandidat hierdurch von Kenntnismachweisen befreit würde, die in der neuen Promotionsordnung zu Auflagen bei der Annahme als Doktorand geführt hätten. Als Doktorand angenommen gilt auch ohne förmliche Bescheinigung eines Promotionsausschusses, wer vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung für die eingereichte Dissertationsarbeit eine Betreuungszusage durch einen zur Promotion berechtigten Hochschullehrer der jetzigen Philosophischen Fakultät erhalten hat und die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorand nach den Regelungen der damals in der jeweiligen Fakultät gültigen Promotionsordnung erfüllt.

Tübingen, den 28. Januar 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Promotionsordnung

Für die einzelnen Promotionsfächer und -fachrichtungen gelten folgende Mindestanforderungen im Bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist bei der Meldung zur Promotion durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Sonderfällen von den Sprachanforderungen ganz oder teilweise absehen oder sie modifizieren.

1. Allgemeine Sprachwissenschaft

1.1. Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Theoretische Linguistik

Zwei Fremdsprachen, eine klassische Sprache oder der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Struktur dieser Sprache

1.2 Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik: Zwei Fremdsprachen

2. Allgemeine Rhetorik

Latinum sowie eine moderne Fremdsprache

3. Internationale Literaturen (Komparatistik)

Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss

4. Deutsche Philologie

4.1. Fachrichtung: Linguistik des Deutschen: Eine ältere Sprachstufe des Deutschen oder Latinum; Englisch; eine weitere Fremdsprache

4.2 Fachrichtung: Ältere deutsche Sprache und Literatur: Latinum; Mittelhochdeutsch; eine weitere Fremdsprache

4.3 Fachrichtung: Neuere deutsche Literatur: Latinum oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss

5. Skandinavistik

Zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache

6. Englische Philologie

6.1. Fachrichtung: Linguistik des Englischen: Englisch und eine weitere Fremdsprache

6.2. Fachrichtung: Anglistik Englisch und eine weitere Fremdsprache

7. Amerikanistik

Englisch; eine weitere Fremdsprache

8. Romanische Philologie

Latinum, zwei romanische Literatursprachen, von denen eine Französisch, Spanisch oder Italienisch sein muss, Englisch

9. Slavische Philologie:

Eine der slavischen Standardsprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; eine weitere slavische Standardsprache; eine ältere Sprachstufe einer der beiden Sprachen

10. Medienwissenschaft

Englisch und eine weitere Fremdsprache

11. Philosophie:

Latinum; zwei moderne Fremdsprachen; bei einem Thema aus dem Bereich der antiken Philosophie zusätzlich Graecum

12. Geschichte:

12.1 Alte Geschichte:

Latinum, Graecum, Englisch

12.2 Mittelalterliche Geschichte: Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache

12.3 Neuere und Neueste Geschichte:

Latinum, wo vom Thema her gefordert; Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache

13. Klassische Philologie

13.1 Griechisch

Latinum; zwei moderne Fremdsprachen

13.2 Lateinische Philologie

Graecum, zwei moderne Fremdsprachen

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Dienstrechtsreformgesetz- DRG vom 9. November 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Januar 2011 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität 2009, Nr.8, S.306ff.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Januar 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe a werden folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist, dass vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen erfolgt ist. Diese entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes.“

2. § 5 Abs. 2 werden die Buchstaben i, j und k wie folgt gefasst:

„i) ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § Abs. 2a vorliegen.

j) sofern Tierversuche durchgeführt werden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden.

k) eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt sind.“

Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden Buchstaben l) und m).

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 28. Januar 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Sommersemester 2011 -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | | | |
|----|---|--------------|---|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 63,50 | € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 41,00 | € |
| | auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 | € |
| | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | | |
| 2. | a) Für die Studierenden der Universität Hohenheim ab SS 2011 | 75,85 | € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 37,20 | € |
| | auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 38,65 | € |
| | auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | | |

b) Für die Studierenden der Universität Hohenheim ab WS 2011/12		76,85	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	37,20	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	39,65	€	
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.			
3. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Semester		61,50	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	39,00	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	22,50	€	
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.			
4. Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pro Semester		26,50	€
5. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester		47,20	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	35,70	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	11,50	€	
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.			
6. a) Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen ab Sommersemester 2011 pro Semester		74,35	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	35,70	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	38,65	€	
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.			
b) Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen ab Wintersemester 2011/12 pro Semester		75,35	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	35,70	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	39,65	€	
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.			
Für die Studierenden des Standorts Geislingen		35,70	€
7. Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester		61,50	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	39,00	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	22,50	€	
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.			
8. Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester		52,00	€
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	29,50	€	
auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von	22,50	€	
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.			

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen ab Sommersemester 2011 den Solidarbeitrag in Höhe von 38,65 €, ab Wintersemester 2011/2012 den Solidarbeitrag in Höhe von 39,65 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurück-erstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 04.12.2009.

Tübingen, den 19.11.2010

Rektor Professor Dr. Bernd Engler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schill
Geschäftsführer